

Corona-Hygieneplan LMG Schuljahr 2020/21

(nach §36 Infektionsschutzgesetz)

Erarbeitet von: Daniela Thol (Tho)

INHALT

- 1. Allgemeines
- 2. NEU: Kohortenprinzip
- 3. Persönliche Hygiene
- 4. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
- 5. Hygiene im Sanitärbereich
- 6. Infektionsschutz in den Pausen
- 7. Infektionsschutz im Unterricht
- 8. Infektionsschutz beim Sportunterricht
- 9. Infektionsschutz im Kunstunterricht
- 10. Infektionsschutz im Musikunterricht/ Bläser/ Theaterproben
- 11. Infektionsschutz bei der Ausbildung von LiVs
- 12. Infektionsschutz beim schulischen Mittagessen und bei der Trinkwasserversorgung
- 13. Infektionsschutz im Schulbüro/ Lernlabor/ Bücherei/ Schulsozialarbeit/ SV-Raum
- 14. Infektionsschutz bei der OGS und weiteren Betreuungsangeboten
- 15. Personen mit einem höheren Risiko
- 16. Wegeführung und Wartebereiche
- 17. Konferenzen/ Versammlungen/ sonstige Schulveranstaltungen
- 18. Meldepflicht
- 19. Hygienebeauftragte(r) des LMG
- 20. Verletzung der Hygieneregeln

.....

1. ALLGEMEINES

Mit dem **Corona-Hygieneplan LMG** wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in der betreffenden Einrichtung zu minimieren und zur Gesunderhaltung der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Die Schulleitung sowie das gesamte pädagogische Personal gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigten und alle an der Schule Beschäftigten und Teilnehmenden über den vorliegenden Corona-Hygieneplan LMG in Kenntnis gesetzt werden und die entsprechenden



Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Darüber hinaus wird allgemein empfohlen, die Hygienehinweise des Robert Koch-Instituts (RKI) regelmäßig zu verfolgen und sorgfältig zu beachten. Der jeweils aktuelle Stand des Infektionsgeschehens bestimmt die durch die zuständigen Gesundheitsämter verfügten Konsequenzen für den Schulbetrieb vor Ort. Bei einem Infektionsgeschehen wird ggf. eine gesamte Kohorte einer Quarantäneregelung unterworfen.

Der Corona-Hygieneplan LMG gilt bis zu dem Zeitpunkt, bis dieser an die Vorgaben der allgemeinen Entwicklung angepasst wird und wird dem Schulträger und dem Gesundheitsamt zur Kenntnis gegeben.

2. NEU: KOHORTENPRINZIP

Mit dem Schuljahr 2020/21 tritt an die Stelle des bisher umgesetzten durchgängig einzuhaltenden Abstandsgebots das Kohortenprinzip. Hierbei wird innerhalb einer zu definierenden Kohorte die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. Das Kohortenprinzip sichert einen regulären Schulbetrieb. Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorte) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit muss im Fall einer Infektion, nach den Quarantänebestimmungen, nur die entsprechende Kohorte isoliert werden und nicht die gesamte Schule. Innerhalb einer Kohorte wird auf die Abstandsregeln verzichtet, über das Tragen einer Mund-Nasenschutz-Bedeckung im Unterricht wird gemäß den aktuellen Erlassen aus dem Ministerium entschieden. Da Lehrkräfte zwangsläufig kohortenübergreifend arbeiten, sind sie dazu angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern weiterhin einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann auch individuell entschieden werden. Eine grundsätzliche, für alle verbindliche Einschätzung trifft letztendlich das MBWK.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist findet durch die Tröpfcheninfektion, wie z.B. beim Sprechen, Husten und Niesen, und durch Aerosole statt. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Auch eine indirekte Übertragung ist möglich. Dies erfolgt dann beispielsweise über kontaminierte Hände, welche mit Mund- und Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen, einer sogenannten Schmierinfektion, ist zudem relativ gering, lässt sich aber nicht vollständig ausschließen.¹

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich!

Die wichtigsten vorbeugenden persönlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz:

- Abstand halten (mindestens 1,50 Meter)! Medizinische Notfälle und Schulbegleitungen sind davon ausgenommen.
- Bei Symptomen (z.B. Schnupfen, Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) unbedingt zu Hause bleiben! Personen mit respiratorischen Symptomen dürfen am schulischen Präsenzbetrieb nur nach einer ärztlichen Abklärung oder einer Selbsterklärung über die Ursache der Symptome teilnehmen.
- **Beobachtung des Gesundheitszustands** der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken. Tägliche Abfrage erfolgt.
- Keine Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln!
- Basishygiene, einschließlich der Händehygiene:

.

Stand: August 2020

¹ Stand 19.04.2020



- a) Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife für 20 30 Sekunden (siehe auch <u>www.infektionsschutz.de/haendewaschen/</u>), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang.
- b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de). Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
- Mit den Händen **nicht das Gesicht**, insbesondere nicht die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase **berühren**.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen, Einmalhandschuhe tragen oder im Anschluss die Hände gründlich desinfizieren.
- **Husten und Niesen in die Armbeuge!** Zusätzlich größtmöglichen Abstand halten und am besten wegdrehen.
- Durch das Tragen von einem Mund-Nasen-Schutz (MNS) oder einer textilen Barriere (Mund-Nasen-Bedeckung (MNB), community mask oder Behelfsmaske) können Tröpfchen abgefangen werden. Bei richtiger Anwendung (die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wange platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen) wird das Risiko, eine weitere Person anzustecken, verringert (Fremdschutz).
 - Im Schulgebäude besteht die Pflicht zum Tragen einer solchen Maske, im Unterricht wird gemäß den Erlassen aus dem Ministerium darüber entschieden. Das Tragen einer Maske wird überall da empfohlen, wo der Abstand von 1,50 Meter nicht eingehalten werden kann.² Auch trotz MNS oder MNB sind die gängigen Hygienevorschriften und die aktuellen Empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für Gesundheit und Aufklärung (BZgA) zwingend weiterhin einzuhalten.

Hinweis zum Umgang mit Schutzmasken: ³

- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhalten der allg. Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Die Maske sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel luftdicht aufbewahrt oder sofort gewaschen werden.
- Masken sollten bei Durchfeuchtung oder Verschmutzung und ansonsten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend getrocknet werden.

Die Beschaffung und Pflege von MNS oder MNB liegt in der Verantwortung von Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern sowie den Beschäftigten am LMG.

4. RAUMHYGIENE: KLASSENRÄUME, FACHRÄUME, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME. LEHRERZIMMER UND FLURE

_

² Stand 19.04.2020

Weitere Hinweise und ausführliche Empfehlungen zum Umgang und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Zusammenhang mit dem Coronavirus unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Arbeitsschutz Tab.html und auf der Seite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) vom 31.03.2020 unter: https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html.



Um das Risiko einer Übertragung durch Tröpfcheninfektion zu vermeiden, muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern gewährleistet sein und eingehalten werden. Ausnahme: Kohorten (vgl. Punkt 2).

Für die Gewährleistung der Hygieneregeln und einer dadurch möglichen Verringerung des Infektionsrisikos, sollten entsprechende Schutzvorkehrungen bei der Nutzung der Klassenräume und der Arbeitsplätze beachtet werden.

Sitzordnungen sind so gestaltet, dass kein Face-to-Face-Kontakt besteht. Der Austausch von Material sollte weitestgehend vermieden werden. Nicht genutzte Räume werden vorerst dauerhaft verschlossen.

Unvermeidbar und besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige **Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Räume, wo dies aufgrund baulicher Maßnahmen nicht möglich ist, werden vermieden, es sei denn, es ist eine effektive raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

In den Klassenräumen sind Hinweisschilder der BzgA zum allgemeinen Infektionsschutz gut sichtbar ausgehängt.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Am LMG wird die Reinigung von Oberflächen primär berücksichtigt. Dies gilt auch für Oberflächen, welche antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion im Gebäude auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell völlig ausreichend. Im Einzelfall wird individuell darüber beraten, welche Vorsorgemaßnahmen als notwendig erachtet werden und durchgeführt werden müssen.

Folgende Areale und stark frequentierte Bereiche (wie z.B. Sanitäranlagen, Klassenräume nach jedem Lerngruppenwechsel) werden durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und mehr als einmal täglich gereinigt:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Stühle, Kopierer,
- Computermäuse, Tastaturen und Telefone (durch SchülerInnen und Beschäftigte der Schulen),
- Elektronische Wörterbücher (nach jeder Nutzung, Desinfektion durch SchülerInnen und Beschäftigte der Schule),



 Laptopwagen (nach jeder Nutzung, Desinfektion durch SchülerInnen und Beschäftigte der Schule).

5. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

Das LMG stellt in allen Sanitärbereichen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier zur Verfügung und füllt diese regelmäßig auf. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.

Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen hängen gut sichtbar in allen sanitären Räumen des LMG aus.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt. Bei Verschmutzung mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem wird nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion durchgeführt. Dabei werden Arbeitshandschuhe getragen.

6. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Es wird verstärkt darauf geachtet, dass auch in den Pausen allgemeine Regelungen des Infektionsschutzes und der Mindestabstand von 1,50 Metern eingehalten werden. D.h., auch in den Pausen gibt es keinen körperlichen Kontakt. Die Aufsichtspflichten und -inhalte sind auf die entsprechenden Pausensituationen angepasst (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, schlecht einsehbare Bereiche im Schulgebäude und auf dem Schulgelände). Außerdem wurden entsprechende Pausenbereiche für die einzelnen Jahrgänge eingerichtet. (vgl. Anlage)

Abstand halten gilt sowohl im öffentlichen Bereich des Lehrerzimmers für Schülerinnen und Schüler als auch im gesamten Lehrerzimmer selbst und in der Teeküche.

Zwischen LMG und GO ist eine räumliche Trennung der Pausenbereiche, Laufwege und Toilettenbereiche vereinbart, so dass bei Beachtung dieser Regeln keine weiteren Infektionsschutzvereinbarungen zwischen den Schulen für die Pausen getroffen werden müssen. Ein Brötchenverkauf und die Essensausgabe finden ab dem 24.08.2020 in der Mensa statt. Eine Einbahnstraße regelt die Zuwegung. Über den Seiteneingang gelangt man in die Mensa und verlässt diese auf der Rückseite.

Der Materialverkauf am Bioladen findet bis auf Weiteres im Foyer der Aula statt.

7. INFEKTIONSSCHUTZ IM UNTERRICHT

Unterricht findet im Schuljahr 2020/21 wieder regulär nach Stundetafel statt. Alle Fächer werden dabei unterrichtet.

Ab sofort gilt das sogenannte Kohortenprinzip, also das Unterrichten von Gruppen in fester Zusammensetzung, was das bisher geltende Abstandsgebot von 1,5 m damit aufhebt. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen wird dringend empfohlen. Dies gilt auch während des Unterrichts und zunächst für die ersten zwei Schulwochen. Grundsätzlich werden alle Entscheidungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung dem aktuellen Infektionsgeschehen angepasst und der Schulgemeinschaft zeitnah mitgeteilt.

Lehrkräfte agieren grundsätzlich kohortenübergreifend und sind daher dazu angehalten, das Abstandsgebot untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern einzuhalten, wo immer dies möglich ist. Da dieser Abstand aber oft nicht zu gewährleisten ist, wird das Tragen einer



MNB LehrerInnen wie SchülerInnen dringendst empfohlen. Zusätzlich ist das Arbeiten auf den Fluren und in den Stillarbeitsbereichen bis auf Weiteres untersagt.

Das Lehrpersonal (insb. die KlassenlehrerInnen) unterrichten die Schülerinnen und Schüler über die entsprechend einzuhaltenden Hygienemaßnahmen und Abstandsregelungen außerhalb des Klassenraums. Die Lehrkräfte achten ebenfalls darauf, dass die Schülerinnen und Schüler vor jedem Unterricht ihre Hände gründlich desinfizieren. Zusätzlich achten die Lehrkräfte des LMG darauf, dass Schülerinnen und Schüler keine Gegenstände (Bücher, Stifte) austauschen oder gemeinsam verwenden. Auch bei der Nutzung der schulischen Präsentationstechnik wird darauf geachtet, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte möglichst nicht dieselben Gegenstände berühren.

Klassenarbeiten und Klausuren finden unter Berücksichtigung besonderer Hygienebedingungen regulär statt.

Bücher aus Präsenzbeständen können nur genutzt werden, wenn die SchülerInnen Handschuhe tragen.

8. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT

Sportunterricht findet im Schuljahr 2020/21 anhand der Stundentafel wieder statt, selbst wenn Teile davon in veränderter Form oder zeitweise in Distanz erfolgen müssen. Ein Kontaktverbot gilt nicht. Grundsätzlich gelten die Hinweise zur Vermeidung von Infektionen seitens der Fachaufsicht Sport vom 06.08.2020 (vgl. Anlage). Bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten sind entsprechende Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Dies gilt uneingeschränkt auch weiterhin für die Umkleide- und Sanitärbereiche.

Schwimmunterricht entfällt, bis der Schulträger ein Hygienekonzept erstellt hat, das die Fachschaft Sport auf seine Umsetzung prüfen kann.

9. INFEKTIONSSCHUTZ IM KUNSTUNTERRICHT

Der Kunstunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes und der Abstandsregeln ebenfalls nur sehr eingeschränkt angeboten werden. Auf das gemeinsame Nutzen von verschiedensten Arbeitsmaterialien kann aufgrund des Nichteinhaltens der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen derzeit nicht zurückgegriffen werden. Daher wird der Unterricht auf einfache Formen der kreativen Gestaltung reduziert. Wenn möglich, bringen die Schülerinnen und Schüler die dafür benötigten Materialien selbst mit. Die Lehrkraft achtet darauf, dass während des Unterrichts keine Materialien ausgetauscht und gemeinsam genutzt werden.

10. INFEKTIONSSCHUTZ IM MUSIKUNTERRICHT/ BLÄSER/ THEATERPROBEN

Eine Infektionsgefahr kann aufgrund einer erhöhten Aerosolproduktion beim Singen nicht vollständig ausgeschlossen werden, insbesondere in geschlossenen Räumen, so dass ein gemeinsames Singen und Theaterproben bis auf Weiteres entfallen. Der theoretische Musikunterricht findet ansonsten unter den entsprechenden Bedingungen wie der übrige Unterricht entsprechend eingeschränkt statt. Der Bläserklassenunterricht und der dazugehörige Instrumentalunterricht werden entsprechend den aktuell geltenden Corona-Regelungen erteilt. Das gemeinsame Proben wird nach Möglichkeit nach draußen verlagert. Beim Bläserunterricht wird die Umsetzung eines eigenen Hygienekonzeptes geprüft. Bis zur abschließenden Feststellung, ob es umgesetzt werden kann, findet er nicht statt.

Die Inhalte der Punkte 8, 9 und 10 werden grundsätzlich an das Infektionsgeschehen angepasst und können sich daher im Verlauf eines Schuljahres ändern.



Ausbildungstage finden unter Berücksichtigung der üblichen Hygiene- und Abstandsregelungen in der Schule statt. Ausbildungsberatungen durch Studienleitungen beinhalten den Unterrichtsbesuch unter Berücksichtigung der üblichen Hygiene- und Abstandsregelungen in der Schule.⁴ Der Besuch externer Gäste ist zu dokumentieren. Modulbesuche im Unterricht finden bis auf Weiteres nicht statt.

12. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM MITTAGESSEN UND BEI DER TRINKWASSERVERSORGUNG

Die Mensa ist ab dem 24.08.2020 wieder geöffnet. Ein Brötchenverkauf und die Essensausgabe ist vorgesehen. Unter Einhaltung eines Wegekonzeptes (vgl. Punkt 6: Infektionsschutz in den Pausen) und den allgemein geltenden Hygieneregeln ist die Mensa erreichbar.

13. INFEKTIONSSCHUTZ IM SCHULBÜRO/ LERNLABOR/ BÜCHEREI/ SCHULSOZIALARBEIT/ SV-RAUM/ATRIUM

Alle bisher genannten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für die Schulbüros und die Bücherei. Das Sekretariat ist während des Schulalltags für den Öffentlichkeitsverkehr weitestgehend gesperrt. Nur in dringenden Fällen ist der Zutritt einzeln und nur nach Anklopfen möglich. Schülerinnen und Schüler sowie Eltern nehmen möglichst digital oder telefonisch Kontakt auf oder klären Fragen über den Klassenlehrer.

Darüber hinaus sorgt die Bücherei für das Einhalten des vorgeschriebenen Abstands von 1,50 Metern und regelt eigenständig die Anzahl der Personen, die die Bücherei betreten dürfen. Gleiches gilt für das Büro der Schulsozialarbeit.

Das Lernlabor und der SV-Raum bleiben bis auf Weiteres erst einmal geschlossen. Die SV ist vorerst nur online oder direkt über die SV-Lehrer erreichbar.

Das Atrium bleibt vormittags geschlossen.

14. INFEKTIONSSCHUTZ BEI DER OGS UND WEITEREN BETREUUNGSANGEBOTEN

Das OGS-Kursangebot entfällt vorerst bis auf Weiteres. Eine Hausaufgabenbetreuung findet vorerst nicht im Lernlabor statt, sondern in entsprechend zugeteilten Klassenräumen. Während der Betreuung gelten alle regulären Hygieneregeln.

15. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO

Sämtliche Lehrkräfte wirken an der Sicherstellung des Schulbetriebs mit. Aufgrund einer Risikoeinschätzung nachweislich vorbelastete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reichen ihre Unterlagen bei der Betriebsärztin des Landes, Frau Peinecke, zur Prüfung ein. Sie entscheidet letztendlich darüber, ob im Präsenz- oder Distanzunterricht gearbeitet wird. Dies gilt ebenso für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit einem Angehörigen mit einer relevanten Vorerkrankung im Haushalt leben. Für die Risikoeinschätzung können grundsätzlich die Hinweise des Robert Koch-Instituts⁵ herangezogen werden. Im Fall von Distanzunterricht werden diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach transparenten Plänen und mit der Schulleitung vereinbarten und dokumentierten Kriterien eingebunden. Dies gilt selbstverständlich nicht für dienstunfähige Personen.

Die Entscheidung über ein betriebliches Beschäftigungsverbot nach § 13 Mutterschutzgesetz für eine schwangere Lehrkraft ist derzeit eine Einzelfallentscheidung, für die eine betriebsärztliche Beratung erforderlich ist, bei der ggf. die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes erwogen werden.

Stand: August 2020

 $^{^4}$ Vgl. Punkt 15 – Personen mit einem höheren Risiko: Schulübergreifend eingesetztes Personal

⁵ siehe auch unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html



Mögliche weitere Beschäftigtengruppen für das "Homeoffice"

Werden nicht alle Kolleginnen und Kollegen für den schulischen Präsenzunterricht benötigt, werden diese Beschäftigten im Homeoffice eingesetzt, auch wenn sie im o.g. Sinne dienstfähig sind. Dies trifft vorrangig auf Lehrkräfte zu, die eigene Kinder bis 14 Jahre betreuen müssen. Hierfür gilt, je älter ein zu betreuendes Kind ist, desto eher kann der/die Beschäftigte eingesetzt werden.

Schülerinnen und Schüler mit höherem Risiko

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine COVID-19-Infektion gefährdet sind (z.B. bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, Immunsupressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.), werden auf Antrag der Eltern unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung von der Präsenzpflicht befreit und aus der Distanz in den Unterricht mit eingebunden. In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.

Schulsanitäter

Grundsätzlich gelten auch für den Einsatz der Schulsanitäter des LMG vorrangig die entsprechenden Hygiene- und Abstandsregeln. Kontakte sollten unbedingt auf das nötigste Maß beschränkt werden. Je nach Einstufung des medizinischen Notfalls, müssen weitere Maßnahmen individuell entschieden werden, was u.U. zu Abweichungen der Abstandregeln führen kann, jedoch nur unter strengster Einhaltung der Hygieneregeln!

Schulübergreifend eingesetztes Personal

Für Lehrkräfte und weitere Personen, die nicht nur kohorten-, sondern auch schulübergreifend eingesetzt werden, z.B. Studienleiterinnen und -leiter, Lehrkräfte der Förderzentren, Schulassistenten, Schulbegleitungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des schulischen Ganztags, der Schulsozialarbeit und des schulpsychologischen Dienstes u.a., gilt das Einhalten besonderer Schutzmaßnahmen, um die Infektionsgefahr für andere Personen zu minimieren. Ihr Einsatz muss dokumentiert werden, um im Infektionsfall Kontakte nachverfolgen zu können!

16. WEGEFÜHRUNG UND WARTEBEREICHE

Das Personal des LMG achtet darauf, dass keine Schülerin und kein Schüler alleine durch das Schulgebäude laufen. Flure dienen nicht als Aufenthaltsbereiche. Die Schülerinnen und Schüler warten vor Schulbeginn (1./2. Std.) unter Einhaltung der Abstandsregeln vor den ihrer Klasse zugeteilten Eingängen (Musik, Haupteingang, Dino) bis eine Aufsicht den Zutritt ins Schulgebäude erlaubt, vgl. auch Punkt 6. Nach Desinfizieren der Hände und unter Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung gehen die Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich und auf den Gängen rechts in ihren Klassenraum. Bei Fachunterricht werden sie dort von dem entsprechenden Fachlehrer abgeholt. Klassen, die zur 2. Stunde Unterricht haben, werden durch den Haupteingang von einer Türaufsicht in das Gebäude gelassen.

Zu den großen Pausen gehen die Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich auf den Schulhof in die ihrer Klasse zugeteilten Bereiche. Dabei besteht ebenfalls das Rechtsgehgebot und das Tragen der MNB.

17. KONFERENZEN/ VERSAMMLUNGEN/ SONSTIGE SCHULVERANSTALTUNGEN

Konferenzen finden unter Beachtung der allgemeinen Hygienemaßnahmen und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern beachtet. Dazu zählen auch Elternversammlungen.



Alle weiteren Schulveranstaltungen⁶ (wie z.B. Einschulungsfeier, Konzerte, Ausflüge, etc.) finden nur nach gründlicher Prüfung und ggf. eingeschränkt statt. Das Lernen am anderen Ort kann nach ausführlichem Abwägen stattfinden. Klassen- und Studienfahrten können unter den am Reiseziel jeweils geltenden Hygienebedingungen und einer entsprechend sicheren Anreisemöglichkeit stattfinden, wenn alle Teilnehmenden bzw. Sorgeberechtigten einverstanden sind. Klassenfahrten im Rahmen der Vorhabenwoche finden jedoch in diesem Schuljahr nicht statt. Praktika und betriebliche Praxisphasen finden unter den in Unternehmen und Institutionen geltenden Hygienebedingungen statt.

18. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i.V.m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist das LMG sowohl bei einem Verdacht einer Erkrankung, als auch bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus hervorgerufen wird, zur namentlichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt verpflichtet.⁷

Bei Verdacht oder akuten Symptomen einer Corona-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmacksinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ob bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigten des LMG, warten Schülerinnen und Schüler unter Aufsicht bis zur Abholung durch die Eltern im Forum. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Nach Bestätigung einer Corona-Erkrankung werden die entsprechenden Schritte in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt in die Wege geleitet.

19. HYGIENEBEAUFTRAGTE(R) DES LMG

Dirk Festner ist Hygienebeauftragter des Lise-Meitner-Gymnasiums.

20. VERLETZUNG DER HYGIENE- UND ABSTANDSREGELN

Die Schulleitung entscheidet individuell über das Vorgehen bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln. Diese Regelung gilt auch im Bereich der vorgehaltenen Notbetreuung.

-

⁶ Für Schulveranstaltungen gelten die Regelungen der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverodnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO) zu Versammlungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

siehe auch § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG